

auf dem Raum hinter dem heiligen Kreuz,¹⁾ „genannt der Roßgart“, die Gärten, welche der Hausvoigt ihnen zugemessen hatte; aus besonderer Gnade verlieh er ihnen die Freiheit, daß sie mit der Obrigkeit Zulaß aus ihrem Mittel 4 Rathleute und 8 Schöpffen, daß ferner die Schöpffen einen Schulzen aus der Gemeinde kiesen, desgleichen die Gemeinde auch einen Schulzen von den Schöpffen erwählen und haben mögen; welcher unter den beiden Schulzen der Herrschaft gefällig, sei bleiblich, wo aber keiner der Obrigkeit gefalle, solle dieselbe den dritten zu kiesen und zu ordnen Macht haben, doch daß die Buße von der Wunde oder Lembde der Obrigkeit gehören, davon dem Schulzen der dritte Pfennig zukommen solle; aber den Schöpffen solle von Blut Blau oder Wunden 4 Schilling, und dem Schulzen von Blau und Blut 8 Schilling zugetheilt werden. Sonst solle mit den Gerichten und allen anderen Fällen, immaßen wie es auf dem Tragheim und Sackheim gleichförmig gehalten werden; gleichwohl sollten die Straßengerichte in alle Wege der hohen Obrigkeit vorbehalten bleiben. Damit war der Roßgarten zur fürstlichen Freiheit erhoben worden. Die Wiedergabe der genannten Verschreibung, die sich möglichst genau an die Worte ihres Textes anschließt, zeigt auch das Unrichtige der Darstellung im Erl. Pr. I. S. 537; die Verschreibung kennt nur einfach die „Gärten auf dem Raum hinter dem heiligen Kreuz, genannt der Roßgart“ d. h. den später sog. vorderen Roßgarten; von einer Verordnung, daß auf jeder Freiheit, sowohl des Vorder- als Hinter-Roßgartens ein Schulz mit 8 Schöpffen erwählt werden sollte, enthält sie nichts.

Die Session des Gerichts fand am Donnerstag statt.

Als sich die Geschäfte des neugegründeten Roßgarter Gerichts vermehrt hatten, erhielt dasselbe vom Markgrafen Albrecht Friedrich das Recht, ein eigenes Gerichtssiegel zu führen. Die

1) Es ist hier entweder an eine Grabkapelle zum heiligen Kreuz oder an das auf derselben Stelle später errichtete, die Burgfreiheit mit dem Roßgarten verbindende Thor zum heiligen Kreuz gedacht. (Erl. Pr. I. S. 368; Faber: Königsberg S. 99.)